
Teilrevision des Gesetzes für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (RB 351)

Nr. 16/2008

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfeleistungen, sondern bedarfsabhängige Leistungen der Sozialversicherungen, welche aufgrund der Einnahmen und Ausgaben berechnet werden.

Der Anspruch ist gesetzlich geregelt.

Im Vergleich zu ländlichen Gegenden sind die Lebenshaltungskosten in der Stadt höher. Durch die grössere Anonymität funktioniert vielleicht auch die Nachbarschaftshilfe etwas weniger gut. Bei Heimaufenthalten werden nicht in allen Fällen die gesamten Kosten durch die Ergänzungsleistungen gedeckt.

Denn trotz ausgebauter Alters- und Invalidenvorsorge haben auch heute noch zahlreiche Rentnerinnen und Rentner neben der AHV- oder IV-Rente keine oder nur bescheidene weitere Einkünfte.

Die stete Erhöhung der Heimpreise in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass immer mehr Heimbewohnerinnen und –bewohner die Heimkosten nicht mehr aus eigenen Mitteln tragen konnten. Für sie werden die Heimkosten, einschliesslich eines Betrages für die persönlichen Bedürfnisse, den Einnahmen gegenübergestellt. Der daraus resultierende Ausgabenüberschuss entspricht in der Regel den Zusatzleistungen. An ungedeckte Krankheitskosten wie z.B. Kostenbeteiligung der Krankenkassen und Zahnbehandlungen können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen erbracht werden.

Mit der vorliegenden Botschaft will der Stadtrat das städtische Gesetz an die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen anpassen und die Zusatzleistungen von Heimbewohnern gleichzustellen.

Unsere Fraktion unterstützt den Stadtrat, insbesondere weil die bisher bewährte Lösung nicht geändert wird, wonach sich die Ausrichtung von städtischen Zusatzleistungen am kantonalen Recht orientiert.

Neben der höheren Lebensqualität, wenn betagte Personen privat wohnen ist auch die Einsparung für den Staat offensichtlich. Eine Erhöhung der Zusatzleistungen um höchstens 10% ist deshalb angebracht.

Ebenfalls ist die Gleichstellung von Bewohnern eines Wohn- oder Altersheimes mit den Bewohnern eines Pflegeheimes richtig.

Auch hier werden die Zusatzleistungen aufgrund der kantonal geprüften Ergänzungsleistungsdaten ausgerichtet.

Diese unkomplizierte Handhabung ist weiterzuführen.

Ziel ist, allen AHV- und IV-Rentenberechtigten ein Leben ohne materielle Existenzsorgen zu ermöglichen.

Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag des Stadtrates.

Chur, 10.4.2008 / Marco Willi